

IT-Sicherheit – Urteilsbesprechung Ausgabe 03/2010

BGH: Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google.

Die von Google betriebene Internetsuchmaschine verfügt über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen nach Abbildungen suchen kann, die Dritte im Zusammenhang mit dem eingegebenen Suchwort ins Internet gestellt haben. Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden in der Trefferliste als verkleinerte und in ihrer Pixelanzahl gegenüber den auf den Originalseiten vorgehaltenen Abbildungen reduzierte Vorschaubilder gezeigt (sog. Thumbnails). Die Vorschaubilder enthalten einen Link, über den man zu der Internetseite gelangen kann, die die entsprechende Abbildung enthält. Zur Verkürzung des Suchvorgangs durchsucht Google das Internet in regelmäßigen Intervallen nach Abbildungen und hält diese als Vorschaubilder auf ihren Servern vor, so dass kurze Zeit nach Eingabe eines Suchworts die Trefferliste mit den entsprechenden Vorschaubildern angezeigt werden kann.

Die Klägerin ist bildende Künstlerin und unterhält eine eigene Internetseite, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke eingestellt sind. Im Februar 2005 wurden bei Eingabe ihres Namens als Suchwort in die Suchmaschine der Beklagten Abbildungen ihrer Kunstwerke als Vorschaubilder angezeigt.

Die Vorinstanzen haben die auf Unterlassung gerichtete Klage der Klägerin abgewiesen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat die Beklagte zwar das Urheberrecht der Klägerin widerrechtlich verletzt. Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sei jedoch rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB).

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Er hat angenommen, dass die Beklagte schon keine rechtswidrige Urheberrechtsverletzung begangen hat. In Übereinstimmung mit den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Bundesgerichtshof davon ausgegangen, dass die Klägerin zwar nicht durch eine ausdrückliche oder stillschweigende rechtsgeschäftliche Erklärung Google ein Recht zur Nutzung ihrer Werke als Vorschaubilder im Rahmen der Bildersuche eingeräumt hat. Der in der Wiedergabe in Vorschaubildern liegende Eingriff in das Recht der Klägerin, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), ist jedoch gleichwohl nicht rechtswidrig, weil die Beklagte dem Verhalten der Klägerin (auch ohne rechtsgeschäftliche Erklärung) entnehmen durfte, diese sei mit der Anzeige ihrer Werke im Rahmen der Bildersuche der Suchmaschine einverstanden. Denn die Klägerin hat den Inhalt ihrer Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht, ohne von technischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen.

Für Fälle, in denen – anders als im jetzt entschiedenen Fall – die von der Suchmaschine aufgefundenen und als Vorschaubilder angezeigten Abbildungen von dazu nicht berechtigten Personen in das Internet eingestellt worden sind, hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass Suchmaschinenbetreiber nach der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Dienstleistungen die Haftungsbeschränkungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nach der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr in Anspruch nehmen können (EuGH, Urt. v. 23.3.2010 – C-236/08 bis C-238/08 Tz. 106 ff. – Google France/Louis Vuitton). Danach käme eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers erst dann in Betracht, wenn er von der Rechtswidrigkeit der von ihm gespeicherten Information Kenntnis erlangt hat.

(Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder)

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 93/2010 vom 29.04.2010

Urteilsbesprechungen Seite 1 von 3



Fazit:

Das Urteil ist kein Freibrief für Bilder-Suchende. Es bezieht sich ausdrücklich nur auf Suchmaschinen. Die Entscheidung darf also keinesfalls so missverstanden werden, dass nun beliebig fremde Bilder genutzt werden dürften.

Die Argumentation des BGH ist überraschend: Die Klägerin hätte die Aufnahme der Bilder in die Suchmaschine aktiv verhindern müssen. Durch das Bereitstellen der Bilder im Internet habe Google davon ausgehen dürfen, dass die Bilder auch als Thumbnails in der Suchmaschine abgebildet werden können. Das Urteil erscheint stark ergebnisorientiert, da der BGH hier zugunsten von Suchmaschinen von dem Grundsatz abweicht, dass der Nutzer eines Werkes den Rechteinhaber um Erlaubnis fragen muss.

Es bleibt aber dennoch grundsätzlich dabei, dass fremde Bilder nur verwertet werden dürfen, wenn der Rechteinhaber seine Erlaubnis dazu erteilt. Dies wird auch durch einen Hinweis des BGH in den Entscheidungsgründen des Urteils bestätigt: Der BGH weist nämlich darauf hin, dass der Rechteinhaber gegen Google dann vorgehen könne, wenn er Google auf eine Rechtsverletzung (z.B. da ein anderer das Bild verbreitet, das Google nun als Thumbnail verwendet) zuvor hingewiesen hat.

Eine Ausnahme besteht also nur bei Suchmaschinen und nur dann, wenn diese trotz einer vorherigen – kostenlosen – Kenntnisgabe über eine Urheberrechtsverletzung das betreffende Bild nicht aus der Bildersuche entfernt.

EuGH zu den Hinsendekosten nach wirksamem Widerruf.

Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABI. L 144, S.19) bestimmt, dass ein Verbraucher einen Vertragsabschluss im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen ohne Strafzahlung und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann und in diesem Fall der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten hat. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Das Versandhaus Heine hatte in seinen Geschäftsbedingungen eine Klausel verwendet, wonach der Verbraucher einen pauschalen Versandkostenanteil von EUR 4,95 trägt, den das Versandunternehmen auch im Falle des Widerrufs nicht zu erstatten hat. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen erhob gegen das Versandhaus Klage auf Unterlassung, den Verbrauchern im Falle des Widerrufs die Kosten der Zusendung der Ware aufzuerlegen und gewann in erster und zweiter Instanz. Der Bundesgerichtshof (BGH) war in letzter Instanz der Auffassung, dass das deutsche Recht dem Verbraucher nicht ausdrücklich einen Anspruch auf Erstattung der Zusendung der bestellten Ware gewähre. Der BGH hatte jedoch Zweifel, ob dies mit der Richtlinie vereinbar sei und hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Kosten der Zusendung der Waren auch dann dem Verbraucher auferlegt werden können, wenn er den Vertrag widerrufen hat.

In seinem Urteil vom 15.04.2010 (C-511/08) stellt der Europäische Gerichtshof fest, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Lieferer in einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Waren auferlegen darf, wenn dieser sein Widerrufsrecht ausübt. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass die Bestimmungen der Richtlinie zu den Rechtsfolgen des Widerrufs eindeutig zum Ziel haben, den Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten. Eine Auslegung, nach der es den Mitgliedstaaten erlaubt wäre, zuzulassen, dass im Widerrufsfall die Kosten der Zusendung zulasten dieses Verbrauchers gingen, liefe diesem Ziel zuwider. Im Übrigen stünde

Urteilsbesprechungen Seite 2 von 3



eine solche Belastung einer ausgewogenen Risikoverteilung bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz entgegen, indem dem Verbraucher sämtliche im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren stehenden Kosten auferlegt würden.

Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 15.04.2010, Az.: C-511/08

Fazit:

Das Urteil bedeutet eine weitere Klarstellung und gleichzeitig Belastung für den Online-Handel: Selbst wenn aufgrund innerdeutscher Gesetzeslage eine Abwälzung der Hinsendekosten auf den Verbraucher auch im Falle des Widerrufs nicht ausgeschlossen wäre, steht dem die EU-Richtlinie 97/7/EG entgegen.

Betreiber von Online-Shops sollten sich daher vergewissern, dass ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend angepasst sind. Andernfalls drohen nicht nur die Unwirksamkeit der entsprechenden Klauseln, sondern vor allem kostspielige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de

Urteilsbesprechungen Seite 3 von 3